



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „DEUTSCHES RECHT“

beschlossen in der
223. Sitzung des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 06.11.2013
befürwortet in der 110. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.01.2014
beschlossen in der 151. Sitzung des Senats am 19.02.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.03.2014, Az.: 27.5-74509-131
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2014 vom 13.05.2014, S. 385

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	3
§ 4	Zulassungsverfahren.....	4
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang Deutsches Recht.....	4
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	5
§ 7	In-Kraft-Treten.....	5

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 151. Sitzung am 19.02.2014 folgende Ordnung gemäß § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum zweisemestrigen Masterstudiengang Deutsches Recht an der Universität Osnabrück.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum zweisemestrigen Masterstudiengang Deutsches Recht ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern im Umfang von 240 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat,
 - oder
 - b) ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Umfang von 180 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat, sofern ergänzend sonstige auf den Studiengang vorbereitende und als gleichwertig anrechenbare Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten nachgewiesen werden können. ²Insbesondere können bis zu 60 Leistungspunkte aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden, wenn eine einschlägige Berufserfahrung von nicht unter einem Jahr vorliegt.³Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absatz 2 und 3 nachgewiesen werden.
- (2) ¹Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) festgestellt. ²Sie setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit einer Note abgeschlossen wurde, die zu den besten 50 % des jeweiligen Prüfungszeitraums gehört.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (4) Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen im Einzelnen erfüllt sind, trifft die Auswahlkommission (§ 5).

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der zweisemestrige Masterstudiengang Deutsches Recht beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist) eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie sowie einer Übersetzung in deutscher Sprache ebenfalls in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) das mit der Gesamtnote versehene Abschlusszeugnis,
 - c) Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records),
 - d) ggf. Nachweis über einschlägige Berufstätigkeit,
 - d) Lebenslauf,
 - e) Nachweise nach § 2 Absatz 2 und 3.
- (3) ¹Bei später eingehenden Anträgen besteht, auch bei Vorliegen der gemäß § 2 und § 3 erforderlichen Nachweise, kein Anspruch auf Zulassung. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Auswahlkommission entscheidet in dem unter § 1 Absatz 3 genannten Fall über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums. ²Aus der Abschlussnote ergibt sich die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber. ³Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Deutsches Recht

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Rechtswissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student des Fachbereichs Rechtswissenschaften. ²Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor sein. ³Die Mitglieder der Auswahlkommission sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Vorlesungsbeginn abgeschlossen.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.